

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA andererseits.

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich nicht ausdrücklich aus einer Bestimmung anderes ergibt.

§ 1 Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt

räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich;

fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des oben genannten Fachverbandes. Für alle Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer des obgenannten Fachverbandes, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich anzuwenden ist.

§ 2 Erhöhung der Istgehälter

- (1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) der Angestellten – bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum – ist um **+ 1,4 % für alle Verwendungsgruppen** zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist **das Februargehalt 2021**. Eine eventuell erforderliche Rundung der neuen Monatsgehälter erfolgt kaufmännisch auf Cent.
- (2) Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, ist es um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. März 2021 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.
- (3) Angestellte, die nach dem 28. Februar 2021 in eine Firma eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf Erhöhung ihres Istgehaltes.
- (4) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge etc. bleiben unverändert.

§ 3 Mindestgrundgehälter

- (1) Die ab 1. März 2021 für obigen Fachverband geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
- (2) Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung im Sinne des § 2 ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. März 2021 geltenden Mindestgrundgehalt bzw. bei den Übergangsfällen aufgrund der Neugestaltung des Gehaltssystems ab 1. Mai 1997 dem jeweiligen individuellen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

§ 4 Einmalige Sonderzahlung

- (1) Alle Betriebe bezahlen den ArbeitnehmerInnen einmalig einen Betrag von **150,- Euro**.
- (2) Anspruchsberechtigt sind jene ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1. März 2021 in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen.
- (3) In Abweichung bzw. Präzisierung zu Abs. 1 und 2 gelten für die nachstehend bezeichneten Beschäftigtengruppen folgende Bestimmungen:
 - (a) ArbeitnehmerInnen, die am Stichtag gem. Abs. 2 ein Dienstverhältnis antreten, dieses aber noch innerhalb der Probezeit aufgelöst wird, erhalten keine Sonderzahlung.
 - (b) Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Anteil der Sonderzahlung, welcher der Höhe des Beschäftigungsausmaßes entspricht.
 - (c) Lehrlinge und HeimarbeiterInnen erhalten die Sonderzahlung im vollen Ausmaß von 150,- Euro.
 - (d) ArbeitnehmerInnen in Altersteilzeit, die zum Stichtag gem. Abs. 2 in Beschäftigung sind, erhalten die Sonderzahlung im vollen Ausmaß von 150,- Euro. Dabei ist unbeachtlich, ob ein Blockmodell oder ein kontinuierliches Altersteilzeitmodell gewählt wurde, und in welcher Phase (Arbeits- oder Freizeitphase) sich der/die ArbeitnehmerIn befindet.
 - (e) Beschäftigte, die sich zum Stichtag gem. Abs. 2 in Karenz nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz befinden, erhalten die Sonderzahlung auf Basis des vereinbarten Beschäftigungsausmaßes vor Antritt der Karenz, falls sie vor dem 1. März 2022 an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Lit. b) ist sinngemäß anzuwenden. Nach anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen karenzierte Beschäftigte haben keinen Anspruch auf die Sonderzahlung.
 - (f) ArbeitnehmerInnen oder Lehrlinge, die sich zum Stichtag gem. Abs. 2 in Präsenz- oder Zivildienst befinden, erhalten die Sonderzahlung auf Basis des vereinbarten

Beschäftigungsausmaßes vor Antritt des Präsenz- oder Zivildienstes, falls sie vor dem 1. März 2022 an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Lit. b) ist sinngemäß anzuwenden.

- (g) LeiharbeiterInnen haben keinen Anspruch auf die Sonderzahlung.
- (4) Die einmalige Sonderzahlung wird mit Abrechnung des Gehaltes für April ausbezahlt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses (durch Kündigung, Entlassung / vorzeitigem Austritt, Todesfall) nach dem Stichtag gemäß Abs. 2, aber vor der Ausbezahlung des Aprilgehaltes gebührt die Sonderzahlung mit der Endabrechnung.
- (5) Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren eine Konsultation über eine mögliche Berücksichtigung der steuerfreien Auszahlung der Einmaligen Sonderzahlung, sollte der Gesetzgeber vor dem Auszahlungszeitpunkt gem. Abs. 4 die Steuerfreiheit für derartige Einmalzahlungen beschließen.

§ 5 Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften des § 2 oder 3 effektiv erhöht.

§ 6 Lehrlingseinkommen

Das Lehrlingseinkommen gem. § 33 Abs. 1 Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton wird wie folgt festgesetzt:

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	€ 709,80	€ 907,99
2. Lehrjahr	€ 912,60	€ 1.185,22
3. Lehrjahr	€ 1.185,22	€ 1.474,30
4. Lehrjahr	€ 1.593,05	€ 1.713,65

Vorlehre gemäß Abs. 4 leg. cit.: € 764,70

§ 7 Reiseaufwandsentschädigung Inland

Die Reiseaufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1 Zusatzkollektivvertrag über Reiseaufwandsentschädigung wird wie folgt abgeändert:

Angestellte der Verwendungsgruppe	Taggeld 1.3.2021	Nachtgeld 1.3.2021	volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- u. Nachtgeld) 1.3.2021
	mindestens		
I bis III und M I	€ 47,37	€ 26,26	€ 73,63
IV, IVa, M II u. M III	€ 47,37	€ 27,72	€ 75,09
V, Va	€ 51,71	€ 27,72	€ 79,43

VI	€ 59,10	€ 27,72	€ 86,82
----	---------	---------	---------

§ 8 Reiseaufwandsentschädigung Ausland

Unpräjudiziell für künftige Kollektivvertragsverhandlungen werden die Mindestsätze für das Tag- und das Nachtgeld gemäß § 7 Abs. 2 Zusatzkollektivvertrag über die Entsendung zu Auslandsdienstreisen um 1,4 % angehoben. Die neuen Sätze sind der beiliegenden Tabelle zu entnehmen, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

§ 9 Rahmenrecht

Im Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) Dem § 33 wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) *Lehrabschlussprämie*

a) *Nach Absolvierung der Lehrabschlussprüfung wird eine einmalige Lehrabschlussprämie ausbezahlt, die sich folgendermaßen bemisst:*

<i>Bei Bestehen</i>	<i>100,- Euro</i>
<i>Bei gutem Erfolg</i>	<i>150,- Euro</i>
<i>Bei Auszeichnung</i>	<i>250,- Euro</i>

Für den Lehrling günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht, können aber der Höhe nach auf die Lehrabschlussprämie angerechnet werden. Im Falle einer höheren betrieblichen Prämie wird diese durch die vorliegende Bestimmung nicht geschmälert.

Der Anspruch auf die Lehrabschlussprämie bleibt solange aufrecht, als Lehrbetriebe nach der Richtlinie des Bundesberufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009 gefördert werden. Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

b) *Die Lehrabschlussprämie gemäß lit. a) wird bei einem kumulierten Anstieg des VPI um 10% angepasst. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat März 2021 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis 10 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage für die Neufestsetzung der Prämienhöhe sowie für die Berechnung des neuen Spielraums bildet. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.*

(2) Nach § 33 wird ein neuer § 33a „Bildungsfreistellung“ eingefügt:

§ 33a Bildungsfreistellung bei „Lehre mit Matura“

Im Rahmen einer allfälligen Berufsreifeprüfung (sogenannte „Lehre mit Matura“) haben Lehrlinge auf Verlangen Anspruch auf 5 Tage an bezahlter Freistellung pro Lehrjahr zur Vorbereitung auf Prüfungen, in Summe jedoch maximal 10 Tage innerhalb des gesamten Lehrverhältnisses. Neben der Vorbereitung im Rahmen der Berufsreifeprüfung können diese Tage auf Wunsch des Lehrlings auch dazu genutzt werden, um Prüfungstage arbeitsfrei zu halten. Über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme ist Einvernehmen mit dem Lehrherrn herzustellen.

Bestehende günstigere betriebliche Vereinbarungen bleiben aufrecht.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Sozialpartneraustausch

Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren, im Laufe des Jahres einen Austausch zum Thema Homeoffice durchzuführen. Dieser Austausch soll unter Berücksichtigung der zum jetzigen Zeitpunkt noch in Ausarbeitung befindlichen Homeoffice-Gesetzgebung stattfinden.

§ 11 Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung ab 1. März 2021 in Kraft.

Wien, am 9. Februar 2021

FACHVERBAND DER INDUSTRIELLEN HERSTELLER VON PRODUKTEN AUS PAPIER UND KARTON
IN ÖSTERREICH

Obmann

Geschäftsführer

Komm.Rat Mag. Georg Dieter FISCHER

Mag. Martin WIDERMANN

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA

Vorsitzende

Bundesgeschäftsführer

Barbara Teiber, MA

Karl Dürtscher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

Michael Ritzinger

Christian Schuster

Gehaltsordnung

gemäß § 35 Abs. 2 Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich

PROPAK

gültig ab 1. März 2021

Für Mitgliedsbetriebe, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

Verwendungsgruppen												
Verw.Gr. Jahre	I	II	III	IV	IVa	V	Va	VI	MI	M II o. FS	M II m. FS	M III
1. u. 2.	1.759,71	1.961,02	2.325,47	2.971,14	3.267,73	3.869,08	4.255,10	5.647,93	2.448,89	2.954,99	3.179,21	3.276,00
n. 2.	1.823,61	2.044,64	2.437,95	3.117,78	3.429,03	4.078,11	4.485,05	6.115,91	2.448,89	2.954,99	3.179,21	3.447,22
n. 4.	1.887,51	2.128,26	2.550,43	3.264,42	3.590,33	4.287,14	4.715,00	6.583,89	2.519,97	3.072,56	3.304,15	3.618,44
n. 6.		2.211,88	2.662,91	3.411,06	3.751,63	4.496,17	4.944,95	7.051,87	2.591,05	3.190,13	3.429,09	3.789,66
n. 8.		2.295,50	2.775,39	3.557,70	3.912,93	4.705,20	5.174,90	7.519,85	2.662,13	3.307,70	3.554,03	3.960,88
n. 10.		2.379,12	2.887,87	3.704,34	4.074,23	4.914,23	5.404,85		2.733,21	3.425,27	3.678,97	4.132,10
BS €	63,90	83,62	112,48	146,64	161,30	209,03	229,95	467,98	71,08	117,57	124,94	171,22

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

nach § 7 Abs. 2 Zusatzkollektivvertrag über die Entsendung zu Auslandsdienstreisen
(Arbeiter und Angestellte)

Europa	2020		2021	
	Tag in €	Nacht in €	Tag NEU	Nacht NEU
Albanien	27,9	20,9	28,29	21,19
Belarus	36,8	31,0	37,32	31,43
Belgien	35,3	22,7	35,79	23,02
Belgien: Brüssel	41,4	32,0	41,98	32,45
Bosnien-Herzegowina	31,0	23,3	31,43	23,63
Bulgarien	31,0	22,7	31,43	23,02
Dänemark	41,4	41,4	41,98	41,98
Deutschland	35,3	27,9	35,79	28,29
Deutschland: Grenzorte	30,7	18,1	31,13	18,35
Estland	36,8	31,0	37,32	31,43
Finnland	41,4	41,4	41,98	41,98
Frankreich (Monaco)	32,7	24,0	33,16	24,34
Frankreich: Paris/Straßburg	35,8	32,7	36,30	33,16
Griechenland	28,6	23,3	29,00	23,63
Großbritannien/Nordirland	36,8	36,4	37,32	36,91
Großbritannien: London	41,4	41,4	41,98	41,98
Irland	36,8	33,1	37,32	33,56
Island	37,9	31,4	38,43	31,84
Italien	35,8	27,9	36,30	28,29
Italien: Rom/Mailand	40,6	36,4	41,17	36,91
Italien: Grenzorte	30,7	18,1	31,13	18,35
Jugoslawien	31,0	23,3	31,43	23,63
Kroatien	31,0	23,3	31,43	23,63
Lettland	36,8	31,0	37,32	31,43
Liechtenstein	30,7	18,1	31,13	18,35
Litauen	36,8	31,0	37,32	31,43
Luxemburg	35,3	22,7	35,79	23,02
Malta	30,1	30,1	30,52	30,52
Moldau	36,8	31,0	37,32	31,43
Niederlande	35,3	27,9	35,79	28,29
Norwegen	42,9	41,4	43,50	41,98
Polen	32,7	25,1	33,16	25,45
Portugal	27,9	22,7	28,29	23,02
Rumänien	36,8	27,3	37,32	27,68
Russische Föderation	36,8	31,0	37,32	31,43
Russ. Föderation: Moskau	40,6	31,0	41,17	31,43
Schweden	42,9	41,4	43,50	41,98
Schweiz	36,8	32,7	37,32	33,16
Schweiz: Grenzorte	30,7	18,1	31,13	18,35
Slowakei	27,9	15,9	28,29	16,12
Slowakei: Preßburg	31,0	24,4	31,43	24,74
Slowenien	31,0	23,3	31,43	23,63
Slowenien: Grenzorte	27,9	15,9	28,29	16,12

Spanien	34,2	30,5	34,68	30,93
Tschechien	31,0	24,4	31,43	24,74
Tschechien: Grenzorte	27,9	15,9	28,29	16,12
Türkei	31,0	36,4	31,43	36,91
Ukraine	36,8	31,0	37,32	31,43
Ungarn	26,6	26,6	26,97	26,97
Ungarn: Budapest	31,0	26,6	31,43	26,97
Ungarn: Grenzorte	26,6	18,1	26,97	18,35
Zypern	28,6	30,5	29,00	30,93

Afrika

Land	Tag in €	Nacht in €	Tag NEU	Nacht NEU
Ägypten	37,9	41,4	38,43	41,98
Algerien	41,4	27,0	41,98	27,38
Angola	43,6	41,4	44,21	41,98
Äthiopien	37,9	41,4	38,43	41,98
Benin	36,2	26,6	36,71	26,97
Burkina Faso	39,2	21,1	39,75	21,4
Burundi	37,9	37,9	38,43	38,43
Côte d'Ivoire	39,2	32,0	39,75	32,45
Demokratische Rep. Kongo	47,3	33,1	47,96	33,56
Dschibuti	45,8	47,3	46,44	47,96
Gabun	45,8	39,9	46,44	40,46
Gambia	43,6	30,1	44,21	30,52
Ghana	43,6	30,1	44,21	30,52
Guinea	43,6	30,1	44,21	30,52
Kamerun	45,8	25,3	46,44	25,65
Kap Verde	27,9	19,6	28,29	19,87
Kenia	34,9	32,0	35,39	32,45
Liberia	39,2	41,4	39,75	41,98
Libyen	43,6	36,4	44,21	36,91
Madagaskar	36,4	36,4	36,91	36,91
Malawi	32,7	32,7	33,16	33,16
Mali	39,2	31,2	39,75	31,64
Marokko	32,7	21,8	33,16	22,11
Mauretanien	33,8	31,2	34,27	31,64
Mauritius	36,4	36,4	36,91	36,91
Mosambik	43,6	41,4	44,21	41,98
Namibia	34,9	34,0	35,39	34,48
Niger	39,2	21,1	39,75	21,40
Nigeria	39,2	34,2	39,75	34,68
Republik Kongo	39,2	26,8	39,75	27,18
Ruanda	37,9	37,9	38,43	38,43
Sambia	37,1	34,0	37,62	34,48
Senegal	49,3	31,2	49,99	31,64
Seychellen	36,4	36,4	36,91	36,91
Sierra Leone	43,6	34,2	44,21	34,68
Simbabwe	37,1	34,0	37,62	34,48
Somalia	32,7	29,0	33,16	29,41

Südafrika	34,9	34,0	35,39	34,48
Sudan	43,6	41,4	44,21	41,98
Tansania	43,6	32,0	44,21	32,45
Togo	36,2	26,6	36,71	26,97
Tschad	36,2	26,6	36,71	26,97
Tunesien	36,2	29,2	36,71	29,61
Uganda	41,4	32,0	41,98	32,45
Zentralafrik. Republik	39,2	29,0	39,75	29,41

Amerika

Land	Tag in €	Nacht in €	Tag NEU	Nacht NEU
Argentinien	33,1	47,3	33,56	47,96
Bahamas	48,0	30,5	48,67	30,93
Barbados	51,0	43,6	51,71	44,21
Bolivien	26,6	25,1	26,97	25,45
Brasilien	33,1	36,4	33,56	36,91
Chile	37,5	36,4	38,03	36,91
Costa Rica	31,8	31,8	32,25	32,25
Dominikanische Rep.	39,2	43,6	39,75	44,21
Ecuador	26,6	21,6	26,97	21,90
El Salvador	31,8	26,2	32,25	26,57
Guatemala	31,8	31,8	32,25	32,25
Guyana	39,2	34,2	39,75	34,68
Haiti	39,2	27,7	39,75	28,09
Honduras	31,8	27,0	32,25	27,38
Jamaika	47,1	47,1	47,76	47,76
Kanada	41,0	34,2	41,57	34,68
Kolumbien	33,1	35,1	33,56	35,59
Kuba	54,1	27,7	54,86	28,09
Mexiko	41,0	36,4	41,57	36,91
Nicaragua	31,8	36,4	32,25	36,91
Niederländ. Antillen	43,6	27,7	44,21	28,09
Panama	43,6	36,4	44,21	36,91
Paraguay	33,1	25,1	33,56	25,45
Peru	33,1	25,1	33,56	25,45
Suriname	39,2	25,1	39,75	25,45
Trinidad, Tobago	51,0	43,6	51,71	44,21
Uruguay	33,1	25,1	33,56	25,45
USA	52,3	42,9	53,03	43,50
USA: New York/Washington	65,4	51,0	66,32	51,71
Venezuela	39,2	35,1	39,75	35,59

Australien

Land	Tag in €	Nacht in €	Tag NEU	Nacht NEU
Australien	47,3	39,9	47,96	40,46
Neuseeland	32,5	36,4	32,96	36,91

Asien

Land	Tag in €	Nacht in €	Tag NEU	Nacht NEU
Afghanistan	31,8	27,7	32,25	28,09
Armenien	36,8	31,0	37,32	31,43
Aserbaidtschan	36,8	31,0	37,32	31,43
Bahrein	54,1	37,5	54,86	38,03
Bangladesch	31,8	34,2	32,25	34,68
Brunei	33,1	42,1	33,56	42,69
China	35,1	30,5	35,59	30,93
Georgien	36,8	31,0	37,32	31,43
Hongkong	46,4	37,9	47,05	38,43
Indien	31,8	39,9	32,25	40,46
Indonesien	39,2	32,0	39,75	32,45
Irak	54,1	36,4	54,86	36,91
Iran	37,1	29,0	37,62	29,41
Israel	37,1	32,5	37,62	32,96
Japan	65,6	42,9	66,52	43,5
Jemen	54,1	37,5	54,86	38,03
Jordanien	37,1	32,5	37,62	32,96
Kambodscha	31,4	31,4	31,84	31,84
Kasachstan	36,8	31,0	37,32	31,43
Katar	54,1	37,5	54,86	38,03
Kirgisistan	36,8	31,0	37,32	31,43
Korea, Dem. Volksrepublik	32,5	32,5	32,96	32,96
Korea, Republik	45,3	32,5	45,93	32,96
Kuwait	54,1	37,5	54,86	38,03
Laos	31,4	31,4	31,84	31,84
Libanon	31,8	35,1	32,25	35,59
Malaysia	43,6	45,1	44,21	45,73
Mongolei	29,4	29,4	29,81	29,81
Myanmar	29,4	29,4	29,81	29,81
Nepal	31,8	34,2	32,25	34,68
Oman	54,1	37,5	54,86	38,03
Pakistan	27,7	25,1	28,09	25,45
Philippinen	32,5	32,5	32,96	32,96
Saudi-Arabien	54,1	37,5	54,86	38,03
Singapur	43,6	44,7	44,21	45,33
Sri Lanka	31,8	32,7	32,25	33,16
Syrien	32,7	29,0	33,16	29,41
Tadschikistan	36,8	31,0	37,32	31,43
Taiwan	39,2	37,5	39,75	38,03
Thailand	39,2	42,1	39,75	42,69
Turkmenistan	36,8	31,0	37,32	31,43
Usbekistan	36,8	31,0	37,32	31,43
Verein. Arabische Emirate	54,1	37,5	54,86	38,03
Vietnam	31,4	31,4	31,84	31,84

Wien, 9. Februar 2021